

Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf
mit den Ortsteilen Eckartsberg,
Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf

Satzung **über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Trauerhallen** **der Gemeinde Mittelherwigsdorf**

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 23. August 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen Mittelherwigsdorf und Oberseifersdorf erhebt die Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Benutzung der Trauerhalle beantragt oder derjenige, der nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Trauerhalle.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden von der Gemeinde erhoben und sind mit der Frist von 1 Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr kann auch vom zuständigen Pfarramt stellvertretend für die Gemeindeverwaltung erhoben werden, sie ist dann mit den sonstigen Bestattungskosten des Pfarramtes fällig und wird jährlich 1 Mal zum 30. 12. an die Gemeinde ausgekehrt.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenkalkulation für die Benutzung der Trauerhallen in der Gemeinde Mittelherwigsdorf.

Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Benutzung einer Trauerhalle bis zu 3 Kalendertagen | 145,00 EUR |
| 2. Benutzung einer Trauerhalle für jeden weiteren begonnenen Kalendertag | 40,00 EUR |
| 3. Entstehende Personalkosten werden anhand der tatsächlich geleisteten Stunden, aufgerundet auf die volle Stundenzahl und des gültigen Tarifes in Rechnung gestellt. | |
| 4. Auslagen sowie besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht genannt sind, werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand in Rechnung gestellt. | |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Abschiedshallen der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 23. 4. 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 SächsGemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mittelherwigsdorf, 20. September 2010

Rößner
Bürgermeister

Beurkundung der Bekanntmachung:

- (1) Diese Satzung wird entsprechend der Satzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf über die öffentliche Bekanntmachung, zuletzt geändert am 29. 1. 2001 veröffentlicht.
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des 19. September 2010 vollzogen.
- (3) Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt am 20. September 2010.

Mittelherwigsdorf, 20. September 2010

Rößner
Bürgermeister